

Allgemeine Informationen zur Gleichwertigkeits- und Eignungsprüfung zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gem. § 112a DRiG

1. Formelle Voraussetzungen

Unter den Voraussetzungen des § 112a DRiG kann auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wer ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom besitzt, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworben wurde. Erforderlich ist hierfür, dass es sich dabei um ein Diplom handelt, das in dem anderen Staat den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts gemäß § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) eröffnet.

Weiterhin müssen Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des deutschen Zivilrechts, Strafrechts und Öffentlichen Rechts verfügen, die den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten gleichwertig sind. Mithin sind ausreichende Kenntnisse in den in § 11 Abs. 2 JAPO M-V im Einzelnen bezeichneten Rechtsgebieten erforderlich.

2. Durchführung

Die Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber über die für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst erforderlichen Rechtskenntnisse und Fähigkeiten verfügen, erfolgt im Rahmen des auf die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gerichteten Verfahrens.

Interessentinnen und Interessenten müssen sich daher bei dem Oberlandesgericht Rostock um Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst bewerben, die Feststellung der Gleichwertigkeit ihres im Ausland erworbenen juristischen Studienabschlusses mit der Ersten juristischen Prüfung beantragen und Nachweise ihrer im Ausland erworbenen Qualifikation(en) einreichen.

Die Referendarabteilung des Oberlandesgerichts leitet den Antrag zur Prüfung der Gleichwertigkeit nach § 112a DRiG an das Landesjustizprüfungsamt weiter.

Die Feststellung, ob Bewerberinnen und Bewerber über derartige Rechtskenntnisse verfügen, erfolgt sodann über eine zweistufige Gleichwertigkeitsprüfung:

a) Erste Stufe

Zunächst werden die von Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten Diplome, Prüfungszeugnisse, sonstigen Befähigungsnachweise und einschlägigen Berufserfahrungen daraufhin geprüft, inwieweit sie das Vorhandensein von Kenntnissen in den in § 11 Abs. 2 JAPO M-V bezeichneten Bereichen auf dem Niveau der Ersten juristischen Prüfung (§ 5 Abs. 1 DRiG) bescheinigen.

b) Zweite Stufe

In denjenigen der drei genannten Bereiche, deren hinreichende Beherrschung danach noch nicht belegt ist, ist das Vorhandensein entsprechender Kenntnisse durch Ablegen einer ergänzenden Eignungsprüfung nachzuweisen.

Die Eignungsprüfung erfolgt nur auf Antrag durch Fertigung des in diesem Bereich angebotenen Klausurenblocks der staatlichen Pflichtfachprüfung. In Mecklenburg-Vorpommern sind dabei drei Aufsichtsarbeiten aus dem Zivilrecht, eine Aufsichtsarbeit aus dem Strafrecht und zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Öffentlichen Recht anzufertigen. Der Antrag auf Durchführung der Eignungsprüfung kann zweckmäßigerweise bereits mit dem Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung, und zwar auch hilfsweise, verbunden werden.

Die Eignungsprüfung ist, soweit alle Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung zu fertigen sind, bestanden, wenn die für das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Anzahl von Klausuren, mindestens jedoch die Hälfte der zu fertigenden Klausuren, bestanden, also mit mindestens 4,00 Punkten bewertet worden sind und Klausuren in mindestens zwei der drei Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht bestanden sind, hiervon mindestens eine im Zivilrecht. Ist die Eignungsprüfung in einem Bereich wegen ausreichender schriftlicher Nachweise nicht abzulegen, werden die in diesem Bereich angebotenen Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung fiktiv als bestanden angesetzt.

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

Eine mündliche Prüfung erfolgt nicht. Im Falle des Bestehens der Eignungsprüfung wird darüber eine Bescheinigung erteilt. Eine Note wird darin nicht festgesetzt. Die in einem Bundesland bestandene Eignungsprüfung berechtigt zum Zugang zum Vorbereitungsdienst auch in allen anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

3. Kosten

Für die Gleichwertigkeits- und Eignungsprüfung zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gem. § 112a DRiG fallen keine Kosten an.

Ihr Landesjustizprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern

Stand November 2025